

1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung in der Fassung vom 01.01.2010

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Markt Röhrnbach folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen:

§ 1

In § 4 (Grabnutzungsgebühr) der Gebührensatzung vom 01.01.2010 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt geändert

Abs. 3:

Erstreckt sich eine neue Ruhezeit über die Dauer eines bestehenden Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Grabnutzungsrechts festgesetzte Gebühr Tag genau bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit im voraus zu entrichten.

Abs. 4:

Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab die nicht in Anspruch genommene Grabgebühr Tag genau zurückerstattet.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Röhrnbach, den 05.04.2011

MARKT RÖHRNBACH

gez.

Josef Gutsmedl,
1.Bürgermeister